Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Samstag, 30. Dezember 1950 | Nr. 52

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Butterpreise

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen gibt bekannt:

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten PR. Nr. 80/50 vom 12. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 16. 12. 1950) ist mit Wirkung vom 17. 12. 1950 der jahreszeitliche Abschlag vom Preis für Butter fortgefallen. Damit sind die Preise für Butter wieder nach der gemeinsamen Anordnung der beiden Bundesminister PR. Nr. 1/50 vom 27. 1. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 43 vom 2. 3. 1950) in Kraft.

Hiernach beträgt der Verbraucherhöchstpreis für geformte und ungeformte Butter gemäß § 8 der Anordnung PR. Nr. 1/50 vom 17. 12. 1950 ab für:

Deutsche Markenbutter	5.84 DM je kg
Deutsche Molkereibutter	5.72 DM je kg
Deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	5.32 DM je kg

Der Erlaß des Wirtschaftsministeriums vom 23. Mai 1950 tritt zum gleichen Zeitpunkt — 17. 12. 1950 — außer Kraft.

Gemäß § 10 der Anordnung PR Nr. 1/50 wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium der Verbraucherhöchstpreis für vom Milcherzeuger hergestellte Butter (mit Ausnahme der in Gutsmolkereien hergestellten Butter) auf 2.44 DM je ½ kg für geformte und ungeformte Butter festgesetzt.

Calw, den 20. 12. 1950

Landratsamt
— Preisbehörde —

Fahrpreisermäßigung für Ausgewiesene

Auch im Jahr 1951 können für hilfsbedürftige Ausgewiesene Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung ausgestellt werden. Als hilfsbedürftig gelten Ledige mit einem monatlichen Einkommen bis zu 120 DM, Verheiratete bis 180 DM, zuzüglich 30 DM je Kind.

Formlose Anträge sind an das Landratsamt — Umsiedlungsamt — Calw unter Beifügung von Bescheinigungen über das Einkommen und des Ausgewiesenenausweises zu stellen.

Landratsamt-Umsiedlungsamt

Hebammenbezirk Zwerenberg

Der Hebamme Emma Baur (Wohnsitz in Oberkollbach), werden die bisher von der Hebamme Anne Kolbe, Zwerenberg, innegehabten Gemeinden Zwerenberg, Martinsmoos, Gaugenwald, Neuweiler, Hornberg und Aichhalden zur Betreuung zugewiesen.

Landratsamt

Bekanntmachung über Maul- und Klauenseuche

In Neuhausen, Landkreis Pforzheim, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Beobachtungsgebiet: Monakam, Möttlingen, Unterhaugstett.

15 km-Umkreis: Bad Liebenzell - Hirsau - Calw - Stammheim - Deckenpfronn - Dachtel - Gechingen - Althengstett - Neuhengstett - Simmozheim - Ottenbronn - Altburg - Zavelstein - Rötenbach - Würzbach - Oberreichenbach - Sommenhardt - Holzbronn - Gültlingen.

Im Beobachtungsgebiet werden besondere Maßregeln durchgeführt (vgl. Amtsblatt Nr. 49 vom 8. 12. 1950).

Außerdem ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen in Reichental Landkreis Rastatt.

Die in den 15 km-Umkreis dieser badischen Gemeinde fallenden Gemeinden des Kreises Calw liegen schon im allgemeinen Sperrgebiet der Gemeinde Loffenau. Besonders erwähnt werden Herrenalb, Wildbad, Enzklösterle.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche im Kreis Freudenstadt

Im Kreis Freudenstadt ist in Dieterswerler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum 15 km-Umkreis gehört vom Kreis Calw die Gemeinde Spielberg.

Landratsamt

Ausbruch der Hühnerpest

In der Stadt Rastatt ist die Hühnerpest ausgebrochen.

Landratsamt Rastatt

Treibstoffmarkenausgabe für Monat Januar 1951

können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoff-Kennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 2. bis 10. Januar 1951 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 2. und 10 Januar 1951 jeweils vormittags von 8 bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen. Nach Ablauf dieses Termines werden Treibstoffmarken nicht mehr ausgegeben.

Calw, den 22. Dezember 1950

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Bekanntmachung

Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern werden alle vor dem 1. Januar 1928 geborenen Personen, die

a) für eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst oder für Auslandsreisen einen Bescheid über die politische Überprüfung benötigen, oder
b) gemäß § 8 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Säuberung die Erteilung eines Nichtbetroffenen- oder Entlastetenbescheides beantragen wollen,

aufgefordert,

bis spätestens 20 Januar 1951 ihre Anträge unter Vorlage des Fragebogens an das Staatskommissariat für politische Säuberung, Tübingen, Wilhelmstr. 97, einzureichen.

Verbesserungen in der Sozialversicherung

Erhaltung der Anwartschaften in der Invaliden- und Angestellten-Versicherung

Das Arbeitsministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Das bizonale Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, das vom 1. November 1949 ab im Land Württemberg-Hohenzollern in Kraft getreten ist, gibt einem weiten Personenkreis die Möglichkeit, die Anwartschaft in der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu erhalten oder wieder aufleben zu lassen. Allein die Tatsache, daß die in die Invaliden- und Angestelltenversicherung gezahlten Pflicht- und freiwilligen Beiträge nach der Währungsumstellung eine hundertprozentige wertbeständige Kapitalanlage blieben, dürfte Anlaß genug sein, daß der Kreis der Versicherten und der sonst in Betracht kommenden Personen sich für die Erhaltung oder um das Wiederaufleben von Anwartschaften interessiert.

Nach den neuen Bestimmungen gilt die Anwartschaft bis zum 31. 12 1948 erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist. Es ist aber Voraussetzung, daß für die Zeit ab 1 1. 1924 mindestens ein Beitrag tatsächlich entrichtet wurde. Wer also z. B. im Jahre 1934 oder später bis zum 31. 12 1948 einen einzigen Beitrag entrichtet hat, kann die Anwartschaft aufrecht erhalten, wenn er ab 1. 1. 1949 für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Beiträge zur Invaliden- oder 6 Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Eine nachträgliche Beitragsentrichtung für das Jahr 1949 ist noch möglich. Beiträge zur Selbstversicherung sind immer in der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse zu verwenden. Die Sonderbestimmungen des Landes Württemberg-Hohenzollern, wonach freiwillig Versicherte und versicherungspflichtige selbständige Beiträge bis zu Klasse VII in einer um 2 Klassen niedrigeren Beitragsklasse als ihrem Einkommen entspricht, entrichten können (in den Beitragsklassen VIII und höher in einer um 3 Klassen niedrigeren Beitragsklasse) gelten noch bis zum 31. 12. 1950 für Beitragszeiten vom 1. Oktober 1949 bis 30 September 1950.

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beitragssätze kann bei den zuständigen Versicherungsämtern, Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisterämter) oder bei den Ortskrankenkassen erfragt werden. Die Entrichtung von Beiträgen in der Beitragsklasse II — Invaliden- oder Angestelltenversicherung — ist nur zulässig bei einem Einkommen bis wöchentlich 12 oder monatlich 50 DM sowie dann, wenn kein eigenes Einkommen nachgewiesen werden kann. Dies gilt z. B. für Hausfrauen ohne selbständiges Einkommen. Beitragsmarken sind bei den Postanstalten zu erwerben. Die so erworbenen Beitragsmarken sind dann in die Invalidenversicherung mit dem letzten Datum der Woche (Sonntag), in der Angestelltenversicherung mit dem letzten Tag des Monats, für den der Beitrag gelten soll, zu entwerten. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind alle deutschen Staatsangehörigen berechtigt, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht versicherungspflichtig sind. Die Wahl des Ver-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

sicherungszweiges — Invaliden- oder Angestelltenversicherung — ist freigestellt. Kriegsgefangene (Heimkehrer) und Zivilinternierte, die während der Zeit ihrer Gefangenschaft das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, ein Jahr nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft noch freiwillig in die Versicherung einzutreten. Vorausetzung ist jedoch, daß nicht bei Beginn der Versicherung bereits Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt. Jeder frühere Pflichtversicherte, der mindestens 26 Wochenbeiträge zur Invaliden- oder 6 Monatsbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, ist berechtigt, sich freiwillig weiterzuversichern oder später seine Versicherung wieder zu erneuern. Die Weiterversicherung ist nur in einem Versicherungszweig zulässig, in dem mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist. Auch hier ist Voraussetzung, daß keine Invalidität oder Berufsunfähigkeit besteht. Ein in der Invalidenversicherung Beschäftigter, der früher einmal in der Angestelltenversicherung mindestens 6 Monatsbeiträge entrichtet hat, ist berechtigt, sich neben der pflichtversicherten Tätigkeit in der Invalidenversicherung in der Angestelltenversicherung freiwillig weiter zu versichern.

Keine Nachteile bei Kriegsverlusten

Durch Kriegsereignisse sind vielen Versicherten die Versicherungsunterlagen verloren gegangen. Diesen Personen sollen dadurch keine Nachteile entstehen. Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Quittungs- oder Versicherungskarten ersetzen die Ausgabestellen (Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Ortskrankenkassen). Anträge auf Erneuerung sind nur an diese Stellen zu richten. Der Inhalt der verlorenen Karte ist von dem Versicherten glaubhaft zu machen. Als Beweisunterlagen zählen Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen früherer Arbeitgeber, Bescheinigungen der Krankenkassen und Bescheinigungen ehemaliger Arbeitskameraden. Nur wenn diese Unterlagen nachweislich nicht beigebracht werden können, kann von dem Versicherten eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.

Kürzere Wartezeit

Auch hinsichtlich der Wartezeit sind Verbesserungen eingetreten. Die Wartezeit gilt für alle neuen Fälle als erfüllt, wenn mindestens 60 Monatsbeiträge oder 260 Wochenbeiträge nachgewiesen sind. Die frühere Vorschrift über die Wartezeit bei Selbstversicherung (520 Wochenbeiträge oder 120 Monatsbeiträge) ist weggefallen. Diese günstigere Fassung findet auch Anwendung auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. 6. 1949 eingetreten sind, jedoch können die Leistungen frühestens ab 1. 6. 1949 gewährt werden. Sind Fälle dieser Art bisher abgelehnt worden, nämlich weil die Wartezeit mit 520 Wochenbeiträgen oder 120 Monatsbeiträgen nicht erfüllt war, so kann ein neuer Rentenantrag gestellt werden.

Bei der Altersinvalidenrente ist die Wartezeit erfüllt, wenn mindestens 180 Beitragsmonate oder Beitragswochen auch die nicht mit Beiträgen belegten Zeiten (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen war, der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt hat oder Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat oder ohne Kriegsteilnehmer zu sein durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert war. Voraussetzung hierfür ist lediglich, daß die Versicherung zuvor bestanden hat.

Beim Arbeitsunfall

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten während der Ableistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder infolge Feindeinwirkung Invalide geworden oder gestorben ist.

Die Feststellung der Belegungsschäden

von Reg. Bauinsp. J. Hattler, Sachbearbeiter beim Bezirksbauamt Calw

Die Beschlagnahme von Gebäuden durch die Besatzung verursachte mehr oder weniger abnormale Belegungsschäden. Man spricht von abnormalen Schäden, weil sie über das Maß von normalen Schäden bei üblicher Belegung hinausgehen. Über die Feststellung von Belegungsschäden und Überprüfen von Belegungsschadensanträgen durch die Bezirksbauämter herrscht bei den Leistungspflichtigen vielfach Unklarheit. Folgende Hinweise dürften daher über die oft recht schwierigen und unpopulären Arbeiten Aufschluß geben.

Entscheidend bei dem Umfang der abnormalen Schäden ist erfahrungsgemäß die Benützungsart: Truppenunterkunft oder reine Wohnzwecke. Dabei haben sich ältere und im schlechten baulichen Zustand befindliche Gebäude für diese zweckfremde Benützung als ungeeignet erwiesen und größere abnormale Schäden gezeitigt. Desgleichen hat sich gezeigt, daß die vornehme und daher empfindliche Bauart recht hohe Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfordert. Die genaueste Schadensfeststellung kann nur örtlich im Räumungszustand durch den Bausachverständigen erfolgen. Es liegt daher im Interesse der Geschädigten, die amtliche Schadensfeststellung sofort nach Beschlagnahmeaufhebung und Räumung des Gebäudes zu verlangen und nicht eher mit der Instandsetzung der Räume zu beginnen, bis die Schadensaufnahme erfolgt ist.

Die Durchführung dieser Maßnahme durch Private hat erfahrungsgemäß infolge mangelnder Objektivität und Unkenntnis der hierfür geltenden und anzuwendenden Richtlinien keine brauchbaren Ergebnisse gezeitigt. Das amtliche Gutachten, das sich nur auf die abnormalen Schäden beschränkt, muß gegenüber der privaten Kostenaufstellung, die sich in der Regel auf die vollständige Erneuerung des Objektes erstreckt, den Antragsteller der bedeutend niederen Summe wegen bei der Verhandlung vor dem Entschädigungsgericht enttäuschen. In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß die von den Geschädigten als Beweis für die Schäden vorgelegten Rechnungen ebenfalls ein verschobenes Bild der tatsächlich entstandenen abnormalen Schäden ergeben, weil im Zuge der Erneuerung — und dies mit Recht — sämtliche Schäden im Innern und oft am Äußeren des Gebäudes, ganz gleich von wem und aus welcher Zeit diese herrühren, beseitigt werden. Entscheidend fällt hier noch ins Gewicht und sehr zum Nachteil des Betroffenen, daß die Unternehmer zum Teil erhöhte Preise fordern und jene, und besonders, soweit sie Hotelbesitzer, also Geschäftsleute sind, gerade aus geschäftlichen Rücksichten nicht genügend auftreten können oder wollen. Die amtliche Schadenssumme verschiebt sich daher nach Berücksichtigung der angemessenen Preise nach unten, denn es geht nicht an, daß zur Begünstigung von geschäftlichen Beziehungen überhöhte Forderungen vergütet werden.

Eine Entschädigung privat gefertigter Unterlagen entfällt, da der Leistungspflichtige beweispflichtig ist. Ebenso bleiben Forderungen für Leitung und Überwachung der Renovierungsarbeiten unberücksichtigt. Die mannigfache herrschende Auffassung, daß die zu gewährende Entschädigung für die vollständige Instandsetzung der beschlagnahmt gewesenen Räume ausreichend sein müsse, ist irrig, denn durch die laufend erhaltene Requisition sind die Kosten für die normale Abnützung abgegolten. Maßgebend für die gerechte Entschädigung ist der Zustand der Räume bei Belegung abzüglich der normalen Abnützung bis zur Räumung.

Zur einheitlichen und sachlichen Feststellung der Schadenshöhe bedient man sich der vom Entschädigungsgericht in Verbindung mit dem Finanzministerium herausgegebenen Richtlinien über Lebensdauer von Ausbau- und Einrichtungsgegenständen. Die verschiedenartige Behandlung und Pflege des Innenausbaus wie Fußböden, Linoleumbeläge usw. läßt jedoch keine schematische Anwendung dieser Richtlinien zu. In einer Tageswirtschaft dürfte ein eichener Fußboden etwa 30 Jahre alten, dagegen in einem weniger benützten Zimmer über 60 Jahre. Der Linoleumbelag in einem gutgehenden Café dürfte ein Lebensalter von etwa 20 bis 30 Jahre erreichen, während in einem Privatgebäude dasselbe mit 40 Jahren nicht immer abgeschrieben werden muß. Wird nun vom Antragsteller ein vollständig zerstörter Bodenbelag durch einen neuen ersetzt, so wird gerechterweise nur der tatsächliche Wert des alten vergütet.

Anstriche und Tapezierarbeiten geben am häufigsten Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten. Es kann angenommen werden, daß Wirtschafts- und Wohnräume seit Kriegsbeginn im Jahre 1939 in bereits allen Fällen nicht mehr instandgesetzt worden sind und diese daher bei Beschlagnahme und besonders in Gaststätten erneuerungsbedürftig waren. Legt man nun bei Ölfarbenanstrichen

Neuverteilung der Reingewinne aus dem Sport-Toto

Vom Kultministerium wird mitgeteilt:

Der Landtag hat eine Neuverteilung der Reingewinne aus dem Sport-Toto beschlossen. Bisher erhielten vom Reingewinn, der 15 % des Gesamtumsatzes beträgt, der Landessportbund zur Förderung des allgemeinen Sportes, das Kultministerium für Zwecke des Schulsportes und das Finanzministerium für allgemeine Haushaltszwecke je ein Drittel. Um dem aufstrebenden Sport des Landes mehr Möglichkeit zur Wiederinstandsetzung und Neuanlegung von Sportplätzen, Freibädern usw. und zur Durchführung von Lehrgängen zu geben, hat der Landtag die Zuteilung aus dem Reingewinn an den Landessportbund von bisher 33⅓ % auf 45 % erhöht. Die restlichen 55 % dienen zunächst dem Schulsport und der Unterhaltung der Landessportschule Tailfingen. Letztere erhält aus diesen die Hälfte der jährlich notwendigen Mittel bis zur Höhe von 40 000 DM. Weiterhin müssen aus den 55 % Beträge für kulturelle Zwecke bereitgestellt werden, die im Staatshaushalt festgelegt sind.

In der Öffentlichkeit wird die Höhe des Reingewinns aus der Sportwette für unser Land Württemberg-Hohenzollern meist überschätzt. Württemberg-Hohenzollern ist am Gesamtumsatz des württemberg-badischen Totos durchschnittlich mit nur 10 % beteiligt. An einem Spielsonntag mit einem Gesamtumsatz von 500 000 DM beträgt der Umsatz in Württemberg-Hohenzollern etwa 50 000 DM, der Reingewinn hieraus also 7500 DM. Hieraus ist ersichtlich, daß die Zuteilungen auf die zahlreich eingehenden Gesuche um Beihilfe für Sportprojekte sich nur in bescheidenem Rahmen halten können.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

15 Jahre, bei Leimfarbenanstrichen 10 Jahre, Tapezierung 12 Jahre — bei Hotels, Gasthäusern, Schulen, Jugendheimen 3/5 der obigen Zahlen — zu Grunde, so kommt grade bei diesen Arbeiten in bereits allen Fällen eine größere Entschädigung in Wegfall. Fällt nun die letzte Instandsetzung außerhalb der Zeit, in welcher noch eine Entschädigung nach den Richtlinien gewährt werden kann, so sind doch die abnormalen Schäden, z. B. Türenschäden durch Messerwerfen, Deckenschäden durch Wasser usw zu vergüten, weil eine Erneuerung der Räume durch diese Schäden höher zu stehen kommt als dies der Fall ist nach normaler Belegung.

In saisonbedingten Hotels und Pensionen mit 4- bis 5-monatlicher jährlicher Benützung müssen obige Richtzahlen etwas höher gerückt werden. Doch sei auch hier hervorgehoben, daß bei zeitlicher Nichtbelegung von Räumen Tapete und Anstrich im Ton sich ändern und außerdem unmodern werden.

Bei Heizkesseln, Kochherden, Öfen usw. ist die Lebensdauer je nach Pflege und zweckmäßiger Beheizung sehr verschieden. Gerade an diesen Gegenständen sind durch die Besatzung infolge Vernachlässigung jeder Pflege und unsachgemäße Behandlung starke abnormale Schäden entstanden.

Den sanitären Anlagen kommt bei dem Umfang der Belegungsschäden größere Bedeutung zu. Entscheidend ist hier aber die Qualität der Gegenstände. Kristallporzellanwaren dürften ein höheres Lebensalter haben als Hartsteingut oder Feuerton. Glas, Steinzeugbeläge, Marmorverkleidungen und sonstige Fliesenarbeiten unterliegen keiner normalen Abnützung und Schäden dieser Art müssen voll vergütet werden.

Bauliche Veränderungen auf Veranlassung der Besatzung, die billigkeitshalber zum Zwecke der Wiederherstellung des früheren Zustandes entfernt werden sollten, gelten als Belegungsschäden. Sofern aber durch den Fortbestand der baulichen Veränderung die Verwendungsmöglichkeit des Grundstücks unwesentlich eingeschränkt ist, kann der Eigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangen, besonders, wenn die Beseitigung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unbegründet ist.

Luxuswünsche sollen unberücksichtigt bleiben. Doch ist auch hier in Abweichung von den Richtlinien der architektonische Charakter eines Hauses zu wahren. Eine Kunstverglasung kann z. B. nicht immer durch ein anderes Glas ersetzt werden und ist daher bei Zerstörung zu vergüten. Den öfters geäußerten Wünschen, die Schadensobjekte in Kurorten günstiger zu behandeln, kann ebensowenig entsprochen werden, als der Festsetzung der Schäden nach sozialen Gesichtspunkten.

Das amtliche Gutachten dient dem Entschädigungsgericht als Verhandlungsunterlage, doch eine Bindung daran besteht nicht. Um den überhöhten Anträgen und den sich vielfach widersprechenden Unterlagen wirksam begegnen zu können, sind oft erhebliche Nachforschungen erforderlich, aber meist nur dann, wenn die Räume bei der Schadensaufnahme bereits instandgesetzt sind.

Es bedarf aber auch noch besonderer Betonung, daß eine größere Anzahl höherer Schadensanträge aus tiefster Verbitterung entstehen, hervorgerufen durch die Vertreibung aus dem eigenen Heim und das jahrelange Miterleben, wie Hab und Gut oft unter Mißachtung jeder Pflege und Schonung beschädigt und zerstört wurde.

Wenn nun die Betroffenen die Schäden, für die nur eine angemessene Vergütung erfolgen soll, im Sinne dieser Ausführungen beurteilen und dabei die wirtschaftliche Not eines großen Teils des Volkes sehen, wird die oft geübte Kritik an den amtlichen Guchtachten haltlos.

Neujahrs-glückwunschenthebungskarten

Neujahrswunschenthebungskarten haben gelöst: Calw: Georg Essig und Frau, Buchdruckerei; Stadtbaumeister Haas und Frau; Familie Julius Zahn, Uhren, Optik, Goldwaren; Reg.-Rat Dr. Lehmann, Landratsamt; Reg.-Rat a. D. Stutz; Direktor Kurt Sannwald; Direktor Rolf, Sannwald; Dipl.-Ing. Hermann Georgii; Gottlob Reyher, Zimmermeister, und Frau; Paul Olpp, Schillerstraße; Karl Proß und Frau; Paul Hayd und Frau; Carl Klöpfer; Fabrikant Dipl.-Ing. Carl Schmid mit Familie, Fabrikant Hermann Schmid mit Familie; Textil-Ing. Rolf Schmid mit Familie; Text.-Techn. Hans Eber mit Familie; Justiz-Insp. Richard Bauer mit Familie; Dr. Erwin Weber mit Familie; Dr. Gustav Weber mit Familie; Pfetsch, Georg, mit Frau; Käthe Schmitz, Korsettspezialgeschäft; Dr. v Kapff, Rechtsanwalt. — Simmersfeld: Häcker, Albert, Oberbahnhofsvorsteher a D.; Frey, Bürgermeister. — Altensteig: Otto Kaltenbach, Besteckfabrikant, und Frau; Karl Ellenrieder, Baurat, und Frau. (Wird fortgesetzt)

Unsere Gemeinden berichten

Gemeinde Birkenfeld

Der Gemeinderat hatte die grundsätzliche Entscheidung zu treffen, ob im Interesse einer Industrieansiedlung auch einmal eine Ausnahme von Vorschriften der Ortsbausatzung zugelassen werden kann. Dort ist vorgeschrieben, daß im Wohnhausviertel nur Wohnhäuser und in bestimmten Gebieten solche nur mit zwei Stockwerken erstellt werden dürfen. Es wurde einstimmig beschlossen, sowohl im vorliegenden Fall, als auch in Zukunft dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und ihrer Bevölkerung weitgehendst den Vorrang einzuräumen Einige Gemeinderatsmitglieder gingen sogar soweit, zu behaupten, die Ortsbausatzung sei in ihrer jetzigen Fassung nur dazu geeignet, Birkenfeld als reinen Wohnplatz mit vorstädtischem Charakter zu erhalten, was keinesfalls angebracht sei, sie müsse deshalb abgeändert werden. Andere Herren wiesen jedoch auf die Kosten hin, die der Gemeinde entstehen, wenn ein Industriebetrieb in einem Gebiet errichtet werden soll, das nicht hierfür vorgesehen ist.

Da für die Gewährung eines weiteren Kredits zur Durchführung des Bauteils V der Mannenbachwasserversorgungsgruppe eine Eigenleistung der Verbandsgemeinden verlangt wird, soll die Gemeinde einen Kostenanteil von 11 000 DM zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat konnte die Aufbringung der Mittel nicht sicherstellen. — Das Defizit der Kleinbahn Pforzheim—Ittersbach von ca. 100 000 DM sollen die Anliegergemeinden zum wesentlichen Teil abdecken. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil ein derartiger Abmangel für unmöglich gehalten wird und die Gemeinden in früheren Jahren auch nicht an den Überschüssen beteiligt worden waren.

Kraftfahrer-Ecke

Rechtzeitig abblenden!

Gingen alle Wünsche in Erfüllung, die einem Kraftfahrer nachgesagt werden, der seine Beleuchtung nicht rechtzeitig oder gar nicht abblendet, so würde schon mancher, gelinde gesagt, vom Steuer seines Fahrzeugs weg vom „Leibhaftigen" geholt worden sein. Und damit sind wir dann auch schon am Kern der Sache angelangt; denn wenn ein Kraftfahrer seinem Artgenossen derartiges wünscht, muß der Grund hierzu schon etwas Unerhörtes darstellen. Das Nichtabblenden stellt eine Rücksichtslosigkeit und ein unverantwortliches Handeln dar, in deren Folge schon schwere und schwerste Verkehrsunfälle entstanden sind. Rücksicht im Straßenverkehr üben, verlangt auch rechtzeitiges Abblenden der Scheinwerfer.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Kann man die Milch-Fettleistung beeinflussen?

Seitdem die Milch nicht mehr nach der Menge, sondern nach dem Fettgehalt bezahlt wird, ist jeder Milcherzeuger bestrebt, eine möglichst fettreiche Milch zur Ablieferung zu bringen. Es ist daher von größter Wichtigkeit zu wissen, welche Umstände fettsteigernd wirken und welche den Fettgehalt der Milch drücken.

In erster Linie ist nun der Fettgehalt abhängig von der Erbanlage der Milchkuh. Es gibt Kuhfamilien, die im Durchschnitt betrachtet sehr fettreiche und solche die sehr fettarme Milch geben. Daher ist es unerläßlich, daß die Milch jeder einzelnen Kuh laufend auf ihren Fettgehalt untersucht wird und daß nur Kälber von solchen Kühen aufgezogen werden, die eine gute Fettleistung aufzuweisen haben. Desweiteren dürfen als Vatertiere nur solche Verwendung finden, die von Kühen mit hoher Milchleistung stammen. Leider muß man immer noch beobachten, daß bei den Farrenversteigerungen noch viel zu viel auf die Farbe und viel zu wenig auf die Milch- und Fettleistung gesehen wird. Beide werden auf die Nachkommenschaft vererbt.

Rascher als durch die Zucht kann der Fettgehalt durch die Fütterung beeinflußt werden. Besonders wichtig ist die Verabreichung von nur gutem, trocken aufgewachsenen Wiesenheu oder Klee-, sowie Luzernenheu. Heu von sauren Wiesen drückt den Fettgehalt ebenso herab wie Gras von sauren Wiesen. Wer schon solches Futter neben gutem hat, sollte letzteres, wenn es irgend zu machen ist, an einem besonderen Platz lagern und nur den frischmelkenden Tieren verabreichen. Fettgehaltssteigernd wirken von den Kraftfuttermitteln vor allem Ackerbohnenschrot, Kokos- und Palmkernkuchen. Letztere werden zweckmäßigerweise im Mischungsverhältnis 3:2 gegeben. Vielerorts werden Ackerbohnen zusätzlich dadurch gewonnen, daß sie im Einspritzverfahren unter Hafer zusätzlich gewinnt.

Sehr stark wird der Fettgehalt der Milch durch die Art des Melkens beeinflußt. Besonders wichtig ist dabei das sog. Anrüsten. Vielen ist nicht bekannt, daß ein großer Teil der Milch erst während des Melkaktes gebildet wird. Es ist dabei zügig mit der vollen Hand zu melken, wobei allergrößten Wert auf gutes Ausmelken zu legen ist. Ist doch die letzte Milch die fettreichste Milch, wobei, wie einwandfrei durch zahlreiche Versuche nachgewiesen ist, in den letzten Milchstrahlen 10 bis 12 Prozent die Regel, 18 und mehr Prozent keine Ausnahme sind. Daß der Fettgehalt gegen Ende der Laktationszeit steigt, ist ja eine bekannte Tatsache.

Jedoch sind es nicht allein Erbanlage, Fütterung und richtiges Melken, welche für die Höhe des Fettgehaltes der Milch ausschlaggebend sind, auch andere Umstände sind von Bedeutung, wenn vielfach auch nur von vorübergehender. Zunächst spielt das Wohlbefinden der Kühe eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dazu gehört ein trockenes, warmes Lager, reichlich frische Luft, jedoch keine Zugluft und nicht zuviel Wärme im Stall. Eine leider zu wenig beachtete Notwendigkeit ist die, den Tieren, besonders solchen, die nicht aus dem Stall kommen, eine regelmäßige Klauenpflege angedeihen zu lassen. Ein Tier das „Schnabelschuhe" hat, leidet Schmerzen, was sich sowohl in der Milchleistung wie im Fettgehalt ungünstig äußert.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Eine Tatsache muß hierbei auch noch erwähnt werden, nämlich die, daß vielfach der Fettgehalt der Milch von einem Tag auf den anderen sehr stark wechseln kann, was aber meist auf entstehende Erkrankungen, die Brunst, Umstellung in der Fütterung, Wechsel der Weidekoppeln, u. a. m. zurückzuführen ist. Wichtig ist ferner noch gute Behandlung der Tiere. Viel Schimpfen und stetes Geschrei oder gar Prügeln der Tiere drücken nicht nur Fettgehalt, sondern auch Milchmenge Entgegen der allgemeinen Annahme ist dagegen, wie festgestellt wurde, mäßige Arbeitsleistung nicht fettgehaltdrückend. Ruhe im Stall ist ebenfalls dazu angetan, eine gleichmäßig fetthaltige Milch zu bekommen. Jedes unnötige Herumlaufen im Stall ist daher zu vermeiden.

Der Bauer muß der höheren Einnahmen wegen, welche ihm diese fettreichere Milch bringt, versuchen, im Haushalt und Stall die fettärmere Milch zu verwenden. Dort, wo Kälber aus dem Kübel getränkt werden, kann man denselben ruhig eine fettärmere Milch verfüttern, ohne irgend welche Schädigung oder geringere Gewichtszunahme befürchten zu müssen. Dies setzt allerdings voraus, daß man weiß, wie hoch der Fettgehalt jeder einzelnen Kuh ist. Es sollte daher jeder, der rechnet, sich der Leistungskontrolle anschließen.

Wird das im Vorstehenden Gesagte beachtet, dann werden die Erfolge in höheren Milchgeldeinnahmen sichtbar werden. Vom Landwirtschaftsministerium werden auf Anforderung (Näheres beim Landwirtschaftsamt) überall Melkkurse verbunden mit Fütterungslehrgängen durchgeführt. Es wird gewiß keinem Bauern schaden, wenn er an solch einem Melkkurs teilnimmt. Jeder kann dabei etwas lernen, denn bekanntlich lernt man nie aus in der Landwirtschaft. Dr. M.

Nagolder Wochenmarktbericht vom 23. 12. 50

Schweizerkäse, 1 Pfd. 2— DM, Limburger, 1 Pfd. 80 Pfg., Vollfett, 1 Pfd 1.25 DM, Romadur, 1 Stck. 20 Pfg., Camembert, 1 Dose 40 Pfg. Margarine, 1 Pfd. 95 Pfg., Butter (Landbutter) 1 Pfd. 2.60 DM, Molkereibutter, 1 Pfd. 2.70 DM Kokosfett, 1 Pfd. 1.35 DM, Büchsenmilch, 3 Dosen, 95 Pfg.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Nagold

Beschluß vom 20. Dezember 1950

I VN 2/50 Über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Herbert Neuberth, Straßenbau, Hoch- und Tiefbau in Nagold wurde heute um 9 Uhr das Vergleichsverfahren eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird Herr Rechtsanwalt Bächle in Nagold ernannt.

Der Vergleichstermin findet statt am
Donnerstag, den 11. Januar 1951,
vormittags 9 Uhr
im Zimmer 7 des Amtsgerichts Nagold.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald beim Amtsgericht Nagold anzumelden und sich über den Vergleichsvorschlag zu erklären

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen kann im Amtsgericht Nagold Zimmer Nr. eingesehen werden.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, daß nach § 67 der Vergl.O. bei der Abstimmung nur diejenigen Vergleichgläubiger berücksichtigt werden können, die ihre Forderungen bis zu der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angemeldet haben.

Schriftliche Anmeldungen sind in 2 Stücken zu überreichen.

(gez.) Dr. Frosch, Assessor.

Steuertermine im Monat Januar 1951

10. Januar 1951:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe Notopfer Berlin für den Monat Dezember bezw. das 4. Kalendervierteljahr 1950 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat Dezember bezw. das 4. Kalendervierteljahr 1950 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Nachweisung.

Kraftfahrzeugsteuer: Die mit Ablauf des Kalenderjahres 1950 ungültig werdenden Kraftfahrzeugsteuerkarten sind rechtzeitig zu erneuern. Bei verspäteter Erneuerung ist nicht bloß ein Säumniszuschlag (wegen verspäteter Zahlung), sondern auch ein Verspätungszuschlag (wegen verspäteter Anmeldung) verwirkt. Auf die pünktliche Erneuerung der Kraftfahrzeugsteuerkarten wird deshalb besonders hingewiesen.

Im übrigen sind bei verspäteter Entrichtung 2 Prozent Säumniszuschlag für den ersten und 1 Prozent für jeden weiteren Monat verwirkt. Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitestgehend Gebrauch zu machen und bei allen Überweisungen ihre Steuernummer, die Steuerart, und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag anzugeben.

Steuersprechtage in Unterreichenbach und Herrenalb

Am Dienstag, den 9. Januar 1951, vormittags und nachmittag finden in den Gemeinden Unterreichenbach und Herrenalb Steuersprechtage statt.

Finanzamt Neuenbürg

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag nach dem Christfest, 31. Dez. 1950
9.30 Uhr: Gottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel) 17 Uhr: Silvestergottesdienst mit Heil. Abendmahl (Höltzel), 23.30 Uhr: Mitternachtsgottesdienst (Leube).

Neujahrsfest, 1. Januar 1951: 9.30 Uhr: Gottesdienst (Höltzel).

Katholische Gottesdienste

Stadtpfarrei Calw

Sonntag, 31. Dezember 1950 (Silvester): 7.30 Uhr Frühgottesdienst, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst in Liebenzell, 17 Uhr Feierl. Schlußgottesdienst mit Predigt und Te Deum.

Neujahr, 1. Januar 1951 (Chr. Beschneidung): 7.30 Uhr Frühgottesdienst, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst in Liebenzell.

Evang. Gottesdienste in Nagold und Iselshausen

Nagold: Silvester, 31. 12. 50: 9.30 Uhr: Abendmahlsgottesdienst (Kirche); 17.30 Uhr: Jahresschlußgottesdienst (B); 23.30 Uhr: Mitternachtsgottesdienst (Kirche).

Neujahr: 9.30 Uhr: Gottesdienst (W); 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Iselshausen: Silvester: 9.30 Uhr: Abendmahlsgottesdienst; 17.30 Uhr: Jahresschlußgottesdienst (W). — Neujahr: 9.30 Uhr: Gottesdienst (P); 10.30 Uhr: Kindergottesdienst.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Hersteller:
Chr. Schlatterer Seifenfabrik Calw

GUTBROD ein Vorzug schwäbischer Gründlichkeit.

GUTBROD-Pritschenwagen
mit Ladefläche bis zu 3 m Länge. Das universale Fahrzeug für alle Branchen und alle Transportgüter.

GUTBROD-Großraum-Kastenwagen
für sperrige Güter, leicht zerbrechliche Waren usw.

GUTBROD-Tieflader-Kastenwagen
der ideale Wagen für Metzger, Milcher, Lebensmittelhdlg. usw., weil man darin stehend arbeiten kann.

GUTBROD-Kombinationswagen
als fahrbarer Konferenz- und Verkaufsraum.

GUTBROD-Kleinomnibusse
als Achtsitzer

GUTBROD-Personenwagen
Das Wunder der kleinen PKW.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten bei einer Probefahrt durch den Werksvertreter für den Kreis Calw

Autodienst Richard Kicherer Altensteig, Telefon 359

Bin unter Rufnummer
738
an das Fernsprechnetz angeschlossen

Eugen Mohn
Tank- und Pflegedienst
Calw / Württ.

Allen Mitarbeitern und Lesern des Amtsblatts ein glückliches neues Jahr!

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw